

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 14. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2023)

zum Thema:

Spandau: Belegung der Unterkünfte

und **Antwort** vom 27. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17342
vom 14. November 2023
über Spandau: Belegung der Unterkünfte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: In den Fragestellungen wird nicht explizit nach Angaben zum Bezirk Spandau gefragt, die Fragen werden daher in Bezug auf alle Berliner Bezirke beantwortet. Wenn eine Beantwortung in Bezug auf den Bezirk Spandau möglich ist, wird diese ergänzt.

1. Wie viele (statusgewandelte) Personen, die nicht mehr im Asylverfahren sind, sind in Unterkünften untergebracht? (Bitte nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht aufschlüsseln.)
2. Wie viele Personen, die sich im Asylverfahren befinden, sind in Unterkünften untergebracht? (Bitte nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht aufschlüsseln.)

Zu 1. und 2.: Am 20.11.2023 wurden durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) insgesamt 18.989 Asylbegehrende in Unterkünften untergebracht.

In der Belegung der Aufnahmeeinrichtungen (AE) werden Asylbegehrende nicht nach dem von ihnen angegebenen Geschlecht bzw. nach ihrem Alter oder Herkunftsland erfasst, so dass folgend Angaben zu Asylbegehrenden in allen AE-Regelunterkünften des LAF erfolgen:

AE Stand: 17.11.23	Untergebrachte Personen	davon Kinder			
		0 - 5 Jahre	6 – 11 Jahre	12 - 15 Jahre	16 – 17 Jahre
AE berlinweit	5.102	516	480	213	91
AE Spandau	282	45	45	17	5

Im Bezirk Spandau wird eine AE-Regelunterkunft vom LAF im Askanerring geführt. Eine Notunterkunft oder ein Hotel, das für Asylbegehrende genutzt wird, gibt es im Bezirk nicht.

Notunterkünfte Stand: 17.11.23	Untergebrachte Personen	davon Kinder			
		0 - 5 Jahre	6 – 11 Jahre	12 - 15 Jahre	16 – 17 Jahre
NU berlinweit ohne UA TXL / AkuZ Asyl	2.981	112	119	75	25
UA TXL / AkuZ Asyl *)	3.316	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

*) Beim Ankunftszentrum AkuZ Asyl erfolgt keine statistische Erfassung der Altersgruppen für den Aufenthalt in der Unterbringung bis zur Verlegung in eine Notunterkunft oder eine AE. Die statistische Erfassung von Geflüchteten in der Notunterbringung UA TXL unterscheidet nicht zwischen Asylbegehrenden und Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine.

Bei den dezentralen Notunterkünften am ehemaligen Flughafen Tempelhof (THF) werden ausschließlich Asylbegehrende untergebracht und bei der Belegung von Hotelplätzen nahezu ausschließlich Asylbegehrende.

In Gemeinschaftsunterkünften (GU) erfolgt keine Erfassung der untergebrachten Geflüchteten nach ihrem Aufenthaltsstatus und ihrer Herkunft, so dass die Erfassung der Altersklassen den Asylbegehrenden nicht zugeordnet werden kann.

Die Anzahl der Personen, die in Amtshilfe für die Berliner Bezirke durch das LAF in eigenen Unterkünften untergebracht werden, wird statistisch nicht erfasst.

Am 20.11.2023 wurden dem LAF von den Unterkunftsleitungen (ohne Ankunftszentrum Asyl und UA TXL inkl. Notunterbringung) insgesamt 14.603 Personen gemeldet, die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII erhalten. In dieser Anzahl sind auch Leistungsbeziehende mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine) enthalten. Eine Differenzierung der SGB II- und SGB XII-Leistungsbeziehenden nach ehemaligen Asylbegehrenden oder Personen mit einem Aufenthaltstitel gem. §§ 22-24 AufenthG kann nicht erfolgen, da dies statistisch nicht erfasst wird.

Die Berliner Bezirke haben das LAF bei der Unterbringung von rund 3.500 Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine unterstützt, für deren Unterbringung das LAF verantwortlich ist.

3. Erhält das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (oder der Berliner Senat) eine Entschädigung für die Unterbringungen von statusgewandelten Personen in Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und wenn ja, von wem und in welcher Höhe?

Zu 3.: Die Unterbringungskosten für Personen, die sich nicht in leistungsrechtlicher Zuständigkeit des LAF befinden (z. B. sogenannte statusgewandelte Personen), werden dem entsprechenden Leistungsträger dieser Person oder der Person selbst in Rechnung gestellt. Die Höhe der Kosten ist abhängig vom jeweiligen Kostensatz der Unterkunft und davon, ob die untergebrachte Person über eigenes Einkommen verfügt und wie hoch dieses ist.

Für Personen im Leistungsbezug nach dem SGB II werden Unterkunftskosten abzüglich der Kosten für Sozialberatung den zuständigen Jobcentern in Rechnung gestellt. Für Personen, die über ein auskömmliches Einkommen verfügen und somit als Selbstzahlende gelten, werden gedeckelte Kostensätze in Rechnung gestellt.

4. Welche Kosten entstehen dem Senat für das Vorhalten bzw. Aufrechterhalten von Unterbringungsplätzen für statusgewandelte Personen in Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten?

Zu 4.: Wie in der Antwort der Frage zu 1. bereits vermerkt, erfolgt bei der Belegung der Unterkünfte des LAF keine Unterscheidung nach dem Aufenthaltsstatus. Bei der Berechnung der Kosten wird ebenfalls nicht zwischen den Kosten für Asylbegehrende, sogenannte statusgewandelte Geflüchtete, Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine oder nach weiteren Geflüchteten, die einen Aufenthaltstitel gem. §§ 22 bis 24 besitzen, unterschieden.

Eine Vorhaltung für die Unterbringung in Amtshilfe für die Bezirke erfolgt nicht.

Berlin, den 27. November 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung